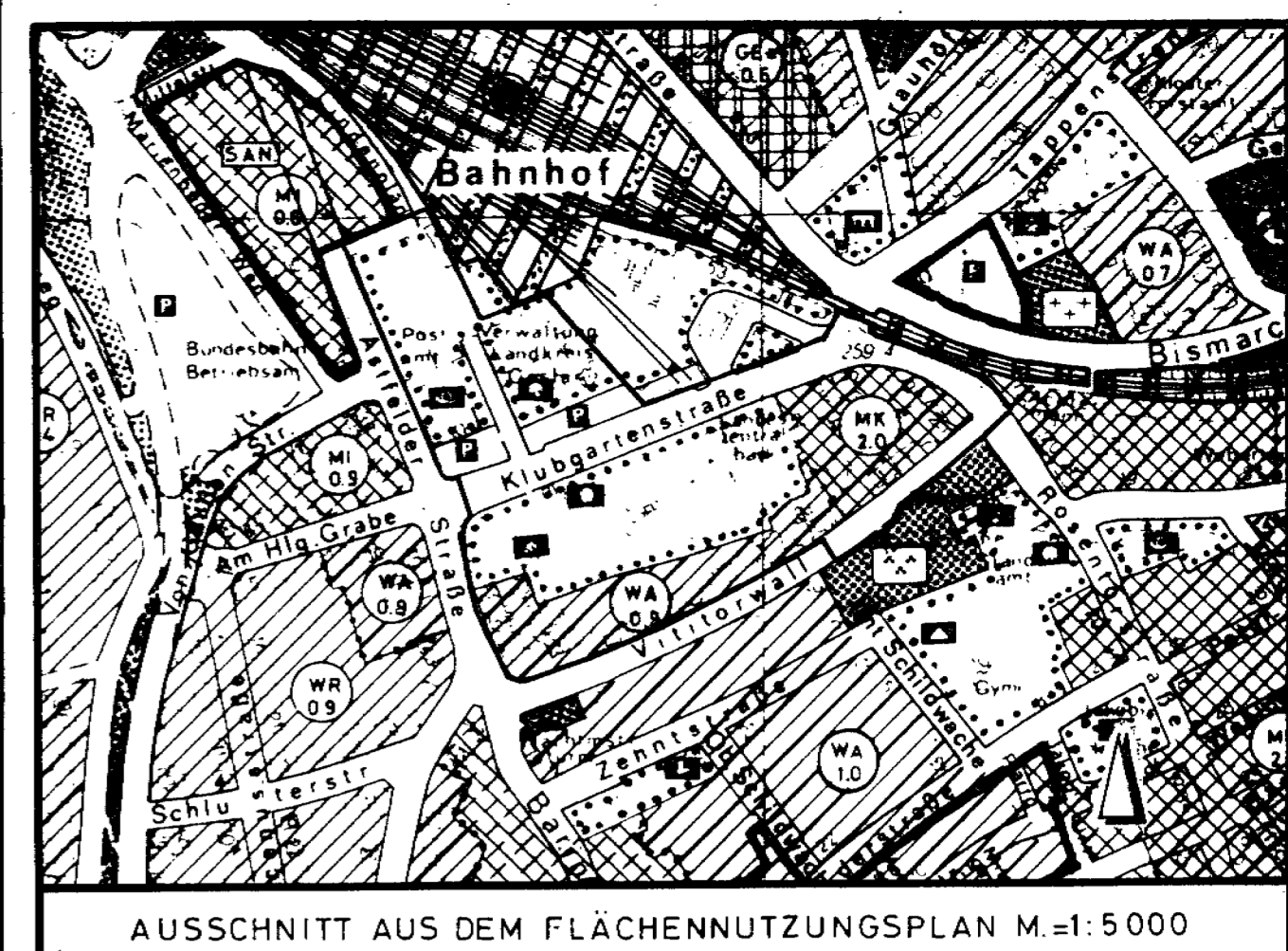


**ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**

M=1:1000



AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M=1:5000

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
- KERNGEBIETE § 7 BauNVO

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

- röm. ZIFFER z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ MIT DEZIMALZ z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ MIT DEZIMALZ z.B. 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**

- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

**BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- POST

**VERKEHRSLÄCHEN**

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEREICHSGRENZLINIE

**FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**

- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
- UMFORMERSTATION

**SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ERHALTENSWERTE BÄUME DIE DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN GEM. DER VERORDNUNG VOM 28.6.1966. INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN MÖGLICHE BEBAUUNG DARF DIE BÄUME IN IHREM BESTAND NICHT GEFÄHREN.
- DURCH RATSBECHLUS VON DER GENEHMIGUNG AUSZUNEHMENE TEILFLÄCHEN

**NACHRICHTLICHER HINWEIS**  
DIE EINBEZIEHUNG DER PLANFESTGESTELLTEN TEILFLÄCHEN DER DEUTSCHEN BUNDESBAHN IM BEREICH DES GEPL. FUSSGÄNGERTUNNELS WIRD NUR INSOfern BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES ALS DIESE FLÄCHE ZUR BESEITIGUNG DES HÖHENGLEICHEN BAHNÜBERGANGES IN ANSPRUCH GENOMMEN WIRD.

ZUSÄTZLICH VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMENE RÄUMLICHE UND TEXTLICHE TEILE

GEÄNDERT DURCH B.-PLAN NR. 41.2

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**KERNGEBIET**  
DIE AUSNAHMEN NACH § 7 ABS.3 NR.1 BauNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

**ALLGEMEINES WOHNGEBIET**  
DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS.3 NR. 4-6 BauNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.  
DIE AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG DES § 4 ABS.3 NR. 3 ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN IST ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

**GARAGEN**  
SIND AUSSERHALB DER DAFÜR FESTGESETZTEN UND SONSTIGEN BEBAUBAREN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.  
GEM. § 17 (3) BauNVO BLEIBEN INSTALLATIONSBEDINGTE GESCHOSSHÖHEN ÜBER 3.50 m AUSSER BETRACHT.

**1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41 „KLUBGARTEN“**

SOWIE TEILWEISE ÄNDERUNGEN DER B.-PLÄNE NR. 19 „BAHNHOF“ UND NR.150 „VITTORWALL“  
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM VITTORWALL, ASTFELDER STRASSE, LINDENPLAN DEM BUNDESBAHNGELÄNDE DER KLUBGARTENSTRASSE UND DER ROSENTRASSE.

<p><b>P R A M B E L</b></p> <p>AUF GRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUVERORDNUNGS (BBOD) VOM 10.11.1976 (BGBl. I S. 2255, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLUSSE DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I D.F. VOM 10.10.1977 (ING. OVB) S. 497) ZULETZT GEÄNDERT AM 24.6.1980 (NG. OVB) S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 41, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>GEZ. SANDER      GEZ. ABT 1. BURGERMEISTER      OBERSTADTDIREKTOR</p>	<p><b>AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS</b></p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.05.80 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41,1 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGS- UND VERWALTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.1980 ÜBERSAMT MIT VFG. DER BEZ. REG. BRAUNSCHWEIG VOM 24.05.1986 NR. VERN. I-3012.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p><b>VERVIELFALTIGUNGS- VERMERKE</b></p> <p>KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK, FLUR 19/25 MASSTAB 1:10000</p> <p>ERLAUBNISVERMERK VERVIELFALTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR ERTEILT MIT DER VERWALTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.1980 ÜBERSAMT MIT VFG. DER BEZ. REG. BRAUNSCHWEIG VOM 24.05.1986 NR. VERN. I-3012.</p> <p>GOSLAR, DEN 16.08.83</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>GEZ. BONORDEN VERMESSUNGSOBERRAT</p>	<p><b>PLANUNTERLAGE</b></p> <p>DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS- KATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 09.08.83). SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.</p> <p>GOSLAR, DEN 16.08.83</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>GEZ. BONORDEN VERMESSUNGSOBERRAT</p>	<p><b>PLANVERFASSER</b></p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBARBEITET VON</p> <p>STADT GOSLAR STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT</p> <p>GOSLAR, DEN 15.08.81</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. SCHLUNKE DIPL.-ING</p>	<p><b>AUSLEGUNGS- BESCHLUSS</b></p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 08.08.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBODG BESCHLOSSEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 11.12.81 ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG NACH § 20 ABS. 6 BBODG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p><b>EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG</b></p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 08.08.81 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 20 ABS. 7 BBODG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE DES § 20 ABS. 7 BBODG WURDE VOM 08.08.81 BEKANNTMACHT. DIE BETEILIGTEN ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p><b>SATZUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBODG IN SEINER SITZUNG AM 14.08.83 ALS SATZUNG (S. 10 BBODG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p><b>G E N E H M I G U N G</b></p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERPFLICHTUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG (AZ 30/2102-5305/81) KENNTEILIG GEMACHT. DIE KENNTEILIG GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 14.8.1983 GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBODG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.</p> <p>BRAUNSCHWEIG, DEN 15.11.83</p> <p>BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG IA</p> <p>GEZ. KURZ</p>	<p><b>BETRITT ZU AUFLAGEN MASSGABEN</b></p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERPFLICHTUNG (AZ 30/2102-5305/81) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 14.08.83 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN UND MASSGABEN VOM ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p><b>B E K A N N T M A C H U N G</b></p> <p>DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBODG AM 22.02.84 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMIT AM 22.02.84 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p><b>VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN</b></p> <p>INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR, DEN 03.04.87</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>STADTBAURAT</p>
--	--	---	---	--	--	--	---	---	---	--	---